

L e s e f a s s u n g

Satzung

des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Lütjensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) und der §§ 1 abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 18.09.2013/24.11.2014 folgende Satzung erlassen.

Diese Fassung berücksichtigt

1. die 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ an der Schule des Schulverbandes Lütjensee vom 08.12.2014
2. die 2. Änderung der Satzung des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ an der Schule des Schulverbandes Lütjensee vom 14.04.2016

§ 1

Trägerschaft und Aufgabe

1. Der Schulverband Lütjensee betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ – nachfolgende OGS – in der Grundschule Lütjensee.
2. Die OGS ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler über die tägliche Schulzeit hinaus.
3. Die OGS wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lütjensee eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.
4. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbandes Lütjensee

§ 2

Organisation

Für die Organisation der OGS wird eine Koordinatorin/ein Koordinator bestimmt.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

1. Das Angebot der OGS erfolgt in Betreuung und Kursen. Das Angebot umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagstisch,
 - b) Hausaufgabenbetreuung,
 - c) Kurse (Sport, Musik, Zeichnen usw.),
 - d) betreute freie Spielzeit,
2. Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schüler von Montag bis Donnerstag in der Kernzeit von 12:15 Uhr bis 16:30 Uhr. Am Freitag endet die Kernzeit bereits um 15:30 Uhr. Ein Frühdienst ab 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ein Spätdienst bis 17:30 Uhr, freitags bis 16:30 Uhr werden gesondert geleistet.

Während der schulfreien Zeiten, ausgenommen einer dreiwöchigen Betreuung in den Sommerferien, findet kein Betrieb der OGS statt. Hierzu gehören auch bewegliche Ferientage.

3. Eine Schließung der OGS ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidliche Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung übergeordneter Stellen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder, eine Erstattung der Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.
4. Die Betreuungsgruppen und Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
5. Für die Durchführung der OGS strebt der Schulverband Lütjensee eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

§ 4 Kursleitung

Aufsichtspersonen sind die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter. Die Schülerinnen und Schüler haben deren Anweisungen zu folgen. Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der OGS angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht.

§ 5 Anmeldung, Dauer des Betreuungsverhältnisses

1. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler ist verbindlich für das kommende Schulhalbjahr. Sie hat jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich bei der Grundschule Lütjensee durch einen Erziehungsberechtigten auf einem vorgeschriebenen Muster zu erfolgen.

2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden. Berechtig sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lütjensee.
3. Über die Aufnahme und Kursteilnahme entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator der OGS, und zwar nach Eingang der Anmeldung sowie der Kursauslastung.
4. Bei freien Plätzen kann eine Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr erfolgen. Als Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
5. Das Betreuungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungsberechtigten zugeht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung möglich.
2. Die Kündigung hat schriftlich über die Koordinatorin/den Koordinator durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Koordinatorin/der Koordinator der OGS kann diese in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten.
3. Sofern eine Schülerin/ein Schüler an der Kursteilnahme verhindert ist, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Koordinatorin/dem Koordinator der OGS unverzüglich mitzuteilen.
4. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

§ 7

Ausschluss vom Besuch der OGS

1. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann eine Schülerin/einen Schüler vom Besuch der OGS ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Schülerin/der Schüler den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt,
 - d) wenn die Schülerin/der Schüler wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt wird oder
 - e) die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Benutzung der OGS mit zwei Monaten im Rückstand sind.

Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall der Schulverband Lütjensee.

2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
3. Vor dem Ausschluss müssen die Schulleitung, die Koordinatorin/der Koordinator der OGS sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
4. In schwerwiegenden Fällen kann die Koordinatorin/der Koordinator der OGS die Schülerin/den Schüler sofort vom Kursbesuch ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung und die betroffenen Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Gebühren

Für die Nutzung der OGS werden Gebühren erhoben.

§ 9 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage und wird pro Schulhalbjahr für 5 Kalendermonate erhoben. Ein Wochentag (z. B. 4 Montagen) kostet im Monat 48,00 Euro. Die Maximalgebühr beträgt für 5 Wochentage 240,00 Euro im Monat.
2. Bei Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sind jeweils zusätzlich pro Tag weitere 12,00 € pro Monat zu entrichten, maximal je 60,00 Euro pro Monat.
3. Auf Antrag kann die Gebühr in sozialen Härtefällen (Bezug von ALG II, Grundsicherung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Wohngeldgesetz) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides um 50% der regulären Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Ändern sich die der Ermäßigung zugrunde liegenden Einkommensverhältnisse im laufenden Schulhalbjahr, ist dieses der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
4. Leistungsberechtigte Personen nach Abs. 3 können in bestimmten Fällen Zuschüsse aus dem BUT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragen.
5. Über sonstige besondere Härtefälle entscheidet der Schulverband Lütjensee im Einzelfall.

§ 10 Gebührenerhebung, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.

2. Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an den Schulverband Lütjensee zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden.
3. Bei einer Aufnahme im laufenden Schuljahr ist bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats die volle Gebühr nach § 9, nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr zu entrichten.
4. Bei einer Abmeldung nach § 6 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei Ausschluss nach § 7 endet die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 11 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13 Datenverarbeitung

Der Schulverband Lütjensee ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

Die §§ 30 f. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2013 in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ an der Schule des Schulverbandes Lütjensee vom 08.12.2014 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Schulverbandes Lütjensee für die „Offene Ganztagschule“ an der Schule des Schulverbandes Lütjensee vom 14.04.2016 tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Lütjensee, den 21.10.2013

Heiko Röttinger
(Schulverbandsvorsteher)